



1. ZIELEBERLEBENS

11. Baufeldcharaktere, Festsetzungen

Grenze des zentralen Siedlungsgebietes
 des Bebauungsplans (B 9 Abs. 7 BauGB)
 Offener Straßeneinstiegsbereich mit Breite der Fahrbahn,
 B 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 B 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 Straßengrenzungslinie
 Baugrenze

GE
 Gewerbegebiet (B 8 BauWO)

GE1
 gegliedertes Gewerbegebiet (B 8 i. V. m. B 1 Abs. 4 BauWO)
 (S. Festsetzung Nr. 2.7)

II
 max. Anzahl der Geschosse

SD
 Siedeldichte

18°-38°
 Dachneigung

0,8
 Grundflächenzahl

GE
 Geschosflächenzahl

Prüfte Grundfläche
 (B 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität)
 (B 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Mit Leistungswert zu bebaufähige Fläche
 (B 9 Abs. 1 Nr. 71 BauGB)

Schrittlängen, die von Bebauung und Bewuchs über 0,80 m
 über über Straßenschnittpunkten sind

Führung unterschiedlicher Versorgungsleitungen mit
 Schutzstreifen (B 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

1.2. Für die Abstände

Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke

Bestehende
 Wohngebäude

Bestehende
 Nebengebäude

Bestehende
 Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Höhenstichlinien

1.2.1
 Aufgrund der im Gewerbegebiet (GE) zulässigen Bauweisen sind
 die im Bebauungsplan festgesetzten Abstände von
 zugehöriger Schallleistungspegel von max. $L_{wA} = 50$ dB(A) zulässig

1.3. Für die nachrichtlichen Überzahlungen

1.3.1
 Wer Baubestimmungen erfüllt ist verpflichtet, die unverzüglich der Unteren
 Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln. Die Baubestimmungen sind dem Bürger
 durch den Baubestimmungenplan bekannt zu machen. Die Baubestimmungen
 sind der Fundort unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG)

1.3.2
 Auf die Beachtung der Anweisung zum Schutz unterirdischer Fernmelde-
 anlagen der Deutschen Telekom, bei Arbeiten anderer Kabelbetriebsun-
 terschiedlich zur Vermeidung von Beschädigungen, wird hingewiesen

Kabelfrassa der Deutschen Telekom

2. TECHISCHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE BAUBESTIMMUNGEN

2.1
 Soweit das vorliegende Änderungsplan keine abweichenden Festsetzungen
 enthält, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans "Südlich des Ebenhauser Weges" in der Fassung vom
 15. Juni 2006.

2.2
 In der Anlage der zur Nachzahl 02/08 bis 06.06.09) ist ein
 bezogener Stütz-Lösungspegel pro qm Betriebsfläche von
 $L_{wA} = 55$ dB(A) angeführt werden

2.3
 Im Gewerbegebiet (Bauangelegenheiten), umweltschutzrechtliche
 Anforderungen sind für ein unregelmäßiger Schutzstreifen nachweis zu
 erbringen

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2
 Satz 1 BauGB vom 18. Juni 2006 im Bebauungsplan "Südlich des Ebenhauser Weges" im Rahmen der Gemeinde-
 Rannungen, 8. Juni 2006

Die Gemeinde Rannungen hat mit Bestschluß des Gemeinderates vom 8. Juni 2008
 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satz u n g beschlossen.
 Rannungen, 8. Juni 2008

Der 1. Änderung des Bebauungsplans "Südlich des Ebenhauser Weges" der
 Rannungen, 8. Juni 2008

Der Becht der Bebauungsplans durch den Gemeinderat vom 8. Juni 2008
 ersichtlich bekannt gemacht werden, mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan
 ersichtlich bekannt gemacht werden, mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan
 der VG Mülbach während der öffentlichen Beteiligung im Bebauungsplan
 wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Weiterem Auskunft gegeben wird
 (BauGB) über die Begründung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4
 Rannungen, 15. Juni 2008

GEMEINDE RANNUNGEN

LANDKREIS BAD KISSINGEN

1. AENDERUNG BEBAUUNGSPLAN

"SUEDLICH DES EBENHAUSER WEGES" IN RANNUNGEN

M.

1:1000

DER ARCHITECT
 RETTMEIER PARTNER GMBH
 97714 KISSINGEN, TEL. 09381 200-100
 FAX 09381 200-100

GENPLAN Nr. 08.00.2008
 UBERARBEITET, 10.11.2008